Vereinbarung über den Einsatz einer Tierärztin / eines Tierarztes im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Rechtlicher Hintergrund: § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, (TierGesG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2.September 2008 (GV. NRW. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, jeweils in der jeweils geltenden Fassung

[Die Kreisordnungsbehörde, vertreten durch…]

– im Folgenden die Kreisordnungsbehörde genannt –

beauftragt

Frau [Name]/ Herrn [Name],

– im Folgenden die Tierärztin/der Tierarzt genannt –

soweit nicht von ihr selbst wahrgenommen, die unten aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der Schutzmaßnahmen betreffend den Ausbruch der [Tierseuche], die am [Datum] festgestellt wurde. Sie gilt ab dem [Datum] bis zum [Datum], jedoch längstens bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Erlöschens des Ausbruchs.

Den Widerruf dieser Beauftragung behält sich die Kreisordnungsbehörde vor. Sie beabsichtigt die Beauftragung mit Wirkung für die Zukunft insbesondere in dem Fall zu widerrufen, dass die o.g. Tierseuche bereits vor Ende der Frist erlischt.

Innerhalb des erteilten Auftrages wird die Tierärztin/der Tierarzt befugt und verpflichtet, tierärztliche Tätigkeiten wahrzunehmen, die nach dem Tiergesundheitsrecht amtlichen Tierärzten vorbehalten sind. Der Auftrag bezieht sich auf die nachfolgend näher benannten Tätigkeiten:

*Bsp1:
Überprüfung und Untersuchung von bestimmten Schweinebeständen gemäß § 11 Abs. 2 der Schweinepestverordnung und meiner näheren Weisung im ASP- Sperrbezirk im Kreis/ in der Stadt … um den ASP- Ausbruch in einem Schweine haltenden Betrieb in …*

***§ 11***

*(1) Ist die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.*

*…*

*2) Die zuständige Behörde*

*…*

*2. führt in den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben innerhalb von sieben Tagen eine klinische Untersuchung der Schweine durch,*

*3. überprüft innerhalb von sieben Tagen die Bestandsregister und die Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung in diesen Betrieben auf Übereinstimmung und*

*4. führt in den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, eine serologische und virologische Untersuchung der Schweine durch*

*Bsp2:*

*Klinische Untersuchung von bestimmten Schweinebeständen gemäß § 14 f Abs. 2 Nr. 2 a und b der Schweinepestverordnung und meiner näheren Weisung im ASP- Gefährdeten Gebiet im Kreis/ in der Stadt … aufgrund der Feststellung der ASP bei Wildschweinen in…*

***§ 14 f***

*2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 für das Verbringen von Schweinen genehmigen, wenn*

*1. die Schweine seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten und innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden sind, und*

*2. die Schweine*

*a) innerhalb von zehn Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest und innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder*

*b) aus einem Betrieb stammen, dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten*

*aa) klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest und,*

*bb) wenn die Schweine älter als 60 Tage sind, virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.*

Die Tierärztin/Der Tierarzt nimmt die ihr/ihm übertragenen Aufgaben unter amtstierärztlicher Leitung nach näherer fachlicher Weisung und Einweisung wahr und ist zur gewissenhaften Erfüllung verpflichtet.

Sofern sich die Tierärztin/der Tierarzt bei der Aufgabenerfüllung in einer Interessenkollision befinden, ist sie/er angehalten, dies der Kreisordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Beauftragung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen nach den Regelungen des Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW vom 17.07.2019. Die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten machen sich die hiesigen Parteien für ihr Verhältnis zueinander entsprechend zu eigen.

…, den ...

Im Auftrag

NN

[Stempel der Kreisordnungsbehörde und

Unterschrift einer für die Kreisordnungsbehörde vertretungsberechtigten Person]

*Adressat mit Adresse eintragen*

Hiermit nehme ich die vorstehende Beauftragung an. Ich verpflichte mich zur Beachtung der näheren fachlichen Weisungen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben.

…, den ...

NN

[vollständiger Name, Stempel und Unterschrift der Tierärztin/des Tierarztes]

Anlagen

Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW vom 17.07.2019.

Abrechnungsvordruck

Hinweis für die Tierärztin/den Tierarzt: Die näheren Informationen zur Durchführung der Aufgaben werden Ihnen bei der Einweisung durch die Kreisordnungsbehörde ausgehändigt.